

Leitlinie für den Einsatz von Studentinnen und Studenten gültig ab 15. Juli 2012*

1. Grundsatz

Die Bereiche stimmen die Beschäftigung von Studentinnen und Studenten mit der HA Personal ab. Einsätze dürfen erst nach Abschluss einer schriftlichen Studentenvereinbarung erfolgen.

2. Studentische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Als studentische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten Studierende, die die Regelstudienzeit nicht überschritten haben und eine Studienbescheinigung vorlegen. Studentinnen und Studenten, die sich im Urlaubssemester befinden sowie Promotionsstudentinnen und -studenten, können nicht eingesetzt werden.

3. Studentenvereinbarung

Studentische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten eine befristete Studentenvereinbarung für sechs Monate. Kürzere Vereinbarungen sind möglich. Die Studentenvereinbarung kann höchstens drei Mal auf maximal zwei Jahre durchgehende Gesamtbeschäftigungsdauer verlängert werden. Danach soll die Tätigkeit beendet werden.

4. Beschäftigungsumfang

Aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen darf der Beschäftigungsumfang während der Vorlesungszeit 20 Wochenstunden und während der vorlesungsfreien Zeit 40 Wochenstunden nicht überschreiten.

5. Vergütung

Die Vergütung beträgt einheitlich 8,50 Euro pro Stunde. Für besondere Tätigkeiten oder Qualifikationen kann der zuständige Bereich - nach Absprache mit der HA Personal - eine höhere Vergütung vereinbaren.

6. Vertragsschluss

Der zuständige Bereich muss schriftlich bei der HA Personal die Beschäftigung studentischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantragen (Formular im Intranet). Die HA Personal schließt mit den studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine schriftliche Studentenvereinbarung ab. Der zuständige Bereich muss ebenfalls schriftlich eine Verlängerung der Studentenvereinbarung, mit entsprechendem Formular, bei der HA Personal beantragen. Die jeweiligen Einsätze zwischen dem beauftragenden Bereich und der betreffenden Studentin bzw. dem betreffenden Studenten werden auf dieser Grundlage vereinbart. Eine einseitige Disposition (z. B. einseitige Aufnahme studentischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Dienstpläne ohne konkrete Absprache mit diesen) ist nicht zulässig. Es darf keine studentische Mitarbeiterin bzw. kein studentischer Mitarbeiter im **rbb** beschäftigt werden, ohne eine durch die HA Personal abgeschlossene Studentenvereinbarung. Dies gilt auch für etwaige Einarbeitungszeiten.

7. Ausnahmen

Ausnahmen von diesen Regelungen bedürfen der Zustimmung der HA Personal.

* Gemäß Geschäftsleitungsbeschluss vom 7. Mai 2012